

*(2) In den Sachen, für welche das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist, haben alle Beamte der Staatsanwaltschaft den Anweisungen des Oberreichsanwalts Folge zu leisten.*

Aufsicht.

§ 147

Das Recht der Aufsicht und Leitung steht zu:

1. dem Reichsminister der Justiz hinsichtlich des Oberreichsanwalts und der Reichsanwälte;
2. der Landesjustizverwaltung hinsichtlich aller staatsanwaltschaftlichen Beamten des betreffenden Landes;
3. den ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten hinsichtlich aller Beamten der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks.

Richterbefähigung.

§ 148

*(nicht mit abgedruckt)*

Anm.: § 148 bedarf wie der erste Teil des GYG der gesetzlichen Neuregelung.

Ernennung der Reichsanwälte.

§ 149

*(1) Der Oberreichsanwalt und die Reichsanwälte werden auf Vorschlag des Reichsrats vom Reichspräsidenten ernannt. Für die Versetzung in den Ruhestand und das zu gewährende Ruhegehalt finden die Vorschriften des § 128 entsprechende Anwendung.*

*(2) Der Oberreichsanwalt und die Reichsanwälte können durch Verfügung des Reichspräsidenten jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden.*

Unabhängigkeit.

§ wo

Die Staatsanwaltschaft ist in ihren Amts Verrichtungen von den Gerichten unabhängig.